

## LaGeSO – Zuständigkeit bei der Beantragung von Hilfsmitteln zur Teilhabe am Arbeitsleben

1. Für alle **Beamten und Beamtinnen**, unabhängig von der Frage, ob diese sich in der Probezeit befinden, ist das **Integrationsamt** zuständig, da es für diesen Personenkreis keinen vorherigen Träger der Rehabilitation gibt.
2. Für **Trainees** ist die Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die jeweilige zuständige **Agentur für Arbeit** in Berlin, zuständig.
3. Für die Gewährung eines Zuschusses zur Schaffung eines Ausbildungsplatzes ist das Integrationsamt dann zuständig, sofern es sich um eine behinderungsunabhängige investive Förderung handelt. Für eine behinderungsbedingte notwendige Förderung (z.B. Sehbehindertentechnik) sind vor dem Hintergrund des gesetzlich normierten Vorrangs der Rehabilitationsträger für die Gewährung der Leistung zuständig. Selbiges gilt auch für Tarifbeschäftigte bzw. für die, welche perspektivisch als Beamte verwendet werden sollen.

Eine gesetzliche Festlegung einer Eigenbeteiligung gibt es nicht. Ohnehin stehen alle Förderleistungen des Integrationsamtes hinsichtlich ihrer Höhe immer unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel. Vor dem Hintergrund der notwendigen Konsolidierung unseres Haushalts, wurde die in einer entsprechenden Arbeitsanweisung festgelegte Eigenbeteiligung auf 30 % festgelegt und entfaltet insofern Rechtswirkung nach außen.

*Schreiben vom Landesamt für Gesundheit und Soziales vom 26. Juni 2015 an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.*

■